



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 25.09.24 • 08h15 • 24.039  
Conseil national • Session d'automne 2024 • Treizième séance • 25.09.24 • 08h15 • 24.039



24.039

### Doppelbesteuerung.

### Abkommen mit Serbien

### Doubles impositions.

### Convention avec la Serbie

*Erstrat – Premier Conseil*

#### CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

**Walti Beat (RL, ZH), für die Kommission:** Seit dem Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen der Schweiz und Serbien im Jahre 2005 haben sich im Bereich des Informationsaustauschs auf Er-suchen sowie auch infolge des Projekts der OECD und der G-20-Staaten zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, Beps) neue Mindeststandards für DBA entwickelt, die mit dem vorliegenden Änderungsprotokoll umgesetzt werden sollen. Die Kantone und die interessierten Kreise haben das Änderungsprotokoll ausdrücklich begrüßt. Das Änderungsprotokoll wurde am 19. September 2023 unterzeichnet.

La modification de la convention correspond, sur la plupart des éléments principaux, aux standards tels que nous les connaissons à travers de nombreuses autres adaptations de conventions contre les doubles imposi-tions (CDI) ces dernières années. C'est notamment le cas en ce qui concerne: l'obligation des Etats contractants d'améliorer l'efficacité des mécanismes de règlement des différends; les exigences en matière d'échange de renseignements fiscaux sur demande, y compris les demandes groupées; les dispositions visant à éviter l'utili-sation abusive des avantages de l'accord – "principal purpose test rule".

Es gibt auch einige Besonderheiten dieser Abkommensmodifikation, auf die ich Sie gerne aufmerksam mache:  
1. Weil nach serbischem Recht auch Personengesellschaften Steuersubjekte sind – anders als in der Schweiz –, wird Artikel 13 DBA-RS, in der modifizierten Version dieses DBA, auch auf die Veräusserung von Rechten an solchen Konstruktionen ausgedehnt.

2. Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 4 DBA-RS wird durch eine sogenannte Switch-over-Klausel ergänzt, die der Schweiz die Durchsetzung der sogenannten Top-up Tax aus der beschlossenen OECD-Mindestbesteuerung gegenüber Schweizer Steuerpflichtigen mit einer Betriebsstätte in Serbien erlaubt.

3. Schliesslich ist noch festzuhalten, dass die Bestimmungen des Änderungsprotokolls nur für die Republik Serbien gelten, nicht aber für Montenegro, das seit Abschluss des ursprünglichen DBA ein eigenständiger Staat geworden ist und für das weiterhin das bestehende Abkommen gilt.

Ihre Kommission hat das Geschäft am 24. Juni in rekordverdächtiger Geschwindigkeit und Einmütigkeit bera-ten.

L'entrée en matière n'a pas été contestée et la commission vous recommande, par 14 voix contre 6 et 2 abstentions, d'approuver le projet.

**Keller-Sutter Karin, Bundesrätin:** Das Änderungsprotokoll ist das Resultat von Verhandlungen, die in erster Linie aufgenommen wurden, um das Doppelbesteuerungsabkommen mit Serbien Mindeststandards anzupas-sen. Insbesondere werden damit die Mindeststandards aus dem Projekt der OECD/G-20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, dem Beps-Projekt, umgesetzt. Es sind dies unter anderem die zwei folgenden Mindeststandards:

1. Verhinderung von Abkommensmissbräuchen: Das Protokoll zum DBA enthält eine Ergänzung der Präambel und eine Missbrauchsklausel in der Form eines Hauptzwecktests, gemäss dem Bericht zu Massnahme 6 des Beps-Projekts.

AB 2024 N 1861 / BO 2024 N 1861

2. Verbesserung der Streitbeilegung: Die Korrektur des steuerbaren Gewinns eines Unternehmens, die den Gewinn einer Betriebsstätte betrifft, muss künftig innert fünf Jahren vorgenommen werden, dies gemäss Massnahme 14 des Beps-Projekts.



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Dreizehnte Sitzung • 25.09.24 • 08h15 • 24.039  
Conseil national • Session d'automne 2024 • Treizième séance • 25.09.24 • 08h15 • 24.039



Das Änderungsprotokoll zum Abkommen mit Serbien sieht ausserdem die Aufnahme einer Bestimmung betreffend den Informationsaustausch auf Ersuchen vor, dies nach dem Wortlaut des OECD-Musterabkommens. Das DBA wurde zu einer Zeit geschlossen, als Serbien und Montenegro noch einen einzigen Staat bildeten. Inzwischen hat sich die Föderation aufgelöst, und Serbien und Montenegro bilden zwei getrennte Staaten. Die Bestimmungen dieses Änderungsprotokolls gelten nur für die Republik Serbien, nicht aber für Montenegro. Dort gilt weiterhin das bestehende Abkommen.

Mit diesen Änderungen wird das DBA mit Serbien zukünftig die Mindeststandards in Bezug auf DBA erfüllen; die Schweiz als Mitgliedstaat der OECD hat sich dazu verpflichtet.

Ich danke Ihnen, wenn Sie auf diese Vorlage eintreten und das Änderungsprotokoll gutheissen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Serbien**

**Arrêté fédéral portant approbation d'un protocole modifiant la convention contre les doubles impositions entre la Suisse et la Serbie**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

(namentlich – nominatif; 24.039/29627)

Für Annahme des Entwurfs ... 125 Stimmen

Dagegen ... 18 Stimmen

(29 Enthaltungen)